

Neues zu den Corona-Überbrückungshilfen für KMU und Selbstständige

Das **Hilfsprogramm** zur Unterstützung kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie Soloselbständiger und Freiberufler, welche besonders stark von den Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie betroffen sind, **wird für 4 Monate (September bis Dezember 2020) fortgesetzt:**

Es können die fixen Betriebskosten, die dem Unternehmen für die Monate September bis Dezember 2020 entstehen, teilweise durch nicht-rückzahlbare Zuschüsse erstattet werden.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aller Branchen. Auch Soloselbstständige und Freiberufler im Haupterwerb.

Auch gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, sind antragsberechtigt. Diese müssen dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Allerdings sind förderfähig die Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen).

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren.

2. Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen

Es werden keine Unternehmen gefördert, bei denen zum 31.12.2019 die Voraussetzungen für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens vorlagen oder der Antragsteller sich gemäß EU-Definition in Schwierigkeiten befunden hat.

Auch Unternehmen, die eine Rettungsbeihilfe oder eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, können von der Förderung ausgeschlossen sein. Dies hängt von Art und Zeitpunkt der Förderung ab.

3. Fördervoraussetzung: Umsatzrückgang im Zeitraum April bis August 2020

Die Einstiegsvoraussetzungen in dieses Hilfsprogramm wurden vereinfacht und ausgeweitet:

Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, deren Umsatz entweder

- in den Monaten April bis August 2020 durchschnittlich um **30 Prozent** gegenüber dem Vorjahreszeitraum (d.h. über 5 Monate mind. 30 Prozent Umsatzeinbruch) oder
- in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 durchschnittlich mindestens **50 Prozent** gegenüber den Vorjahresmonaten (d.h. über 2 Monate mind. 50 Prozent Umsatzeinbruch)

eingebrochen ist.

Bei gemeinnützigen Unternehmen ist statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abzustellen.

4. Förderquote

Die Förderquoten in diesem Hilfsprogramm wurden ausgeweitet:

Die Förderung erfolgt durch eine Erstattung der Fixkosten des Unternehmens. Sie wird für jeden Monat (September, Oktober, November, Dezember) gesondert berechnet. Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs im Förderzeitraum (September bis Dezember) gegenüber dem Vorjahresmonat ab.

Daher ist für jeden Monat zunächst eine Prognose vorzunehmen, wie hoch der Umsatzrückgang ausfallen wird. Die Höhe des Umsatzrückgangs bestimmt, in welcher Höhe die Fixkosten erstattet werden:

Umsatzeinbruch im Fördermonat mehr als 70 Prozent = Erstattung der Fixkosten für Fördermonat von 90 Prozent

Umsatzeinbruch im Fördermonat zwischen 50 und 70 Prozent = Erstattung der Fixkosten für Fördermonat von 60 Prozent

Umsatzeinbruch im Fördermonat zwischen 30 und 50 Prozent = Erstattung der Fixkosten für Fördermonat von 40 Prozent

Die Überbrückungshilfe für die Monate Juni, Juli und August sah eine Förderung erst ab einem Umsatzeinbruch in den Monaten Juni-August von 40% vor. Diese Regelung sieht eine Förderung bereits ab einem Umsatzeinbruch von 30% vor.

Liegt der Umsatz in einzelnen Fördermonaten bei wenigstens 70 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Danach ist die Höhe der förderfähigen Fixkosten für jeden einzelnen Monat zu berechnen.

5. Bemessungsgrundlage: Förderfähige Fixkosten

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten, sowie weitere Kosten gemäß der folgenden Liste ohne Vorsteuer (ausgenommen Kleinunternehmer):

- Nr. 1 Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
- Nr. 2 Weitere Mietkosten
- Nr. 3 Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Nr. 4 Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Nr. 5 Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Nr. 6 Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Nr. 7 Grundsteuern
- Nr. 8 Betriebliche Lizenzgebühren
- Nr. 9 Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Nr. 10 Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
- Nr. 11 Kosten für Auszubildende
- Nr. 12 Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit **20 %** der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
- Nr. 13 Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Berücksichtigungsfähig sind Verbindlichkeiten, deren vertragliche Fälligkeit im Förderzeitraum liegt (inkl. vertraglich vereinbarte Anzahlungen). Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 vertraglich oder behördlich begründet worden sein. Spätere Vertragsanpassungen, die zu einer Erhöhung der Kosten im Förderzeitraum oder zu einer Verschiebung von Kosten in den Förderzeitraum führen, bleiben hierbei unbeachtlich.

Achtung: Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen (etwa im Rahmen einer Betriebsaufspaltung) oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

6. Deckelung der Förderung

Die Deckelung von KMU (Betriebe mit wenigen Beschäftigten) auf max. 9.000 Euro oder 15.000 Euro wurde ersatzlos gestrichen:

Nach Berechnung der Überbrückungshilfe durch Ermittlung von Förderquote und förderfähigen Fixkosten für jeden einzelnen Fördermonat sind die Grenzen der Regelförderung zu beachten. Diese Grenzen beziehen sich auf den gesamten Förderzeitraum September bis Dezember 2020.

Die maximale Förderung für den gesamten Förderzeitraum September bis Dezember 2020 beträgt **200.000 Euro**; also **maximal 50.000 Euro für jeden Fördermonat**.

Eine Ausnahme gilt für rechtlich selbständige verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen. Betroffen sind also auch Betriebsaufspaltungen. Diese können Überbrückungshilfe insgesamt – also für alle Unternehmen zusammen - nur bis zu einer Höhe von 200.000 Euro für vier Monate beantragen.

Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe.

7. Antragsverfahren

Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts.

8. Fristen

Die Anträge auf die Überbrückungshilfe für die Monate September bis Dezember sollen ab Mitte Oktober gestellt werden können. Das Ende der Antragsfrist und die Auszahlungsfristen stehen noch nicht fest.

9. Nachträgliche Aufstockung der Zuschüsse

Wenn sich anhand der endgültigen Zahlen ergibt, dass die Förderung zu niedrig beantragt wurde, kann diese nachträglich aufgestockt werden.

10. Rückzahlung

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht fortgeführt werden. Auch Überkompensationen sind zurückzuzahlen, etwa wenn der Umsatz im Fördermonat bei

wenigstens 70 % des Umsatzes des Vorjahresmonats liegt und deshalb die Überbrückungshilfe für diesen Fördermonat entfällt.

11. Beihilferegulung

Das Programm Überbrückungshilfe fällt unter die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (Kleinbeihilferegulung).

Danach darf durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder der nach der Kleinbeihilfenregelung zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung nicht überschritten werden.

Um die Einhaltung der Höchstbeträge nachzuweisen, wird auch eine Aufstellung der bisher erhaltenen anderen Soforthilfen und Beihilfen gefordert.

12. Kumulierung und Verhältnis zu anderen Programmen

Auch Unternehmen, die bereits eine Soforthilfe des Bundes oder der Länder, oder die Überbrückungshilfe für die Monate Juni bis August erhalten haben, können die Überbrückungshilfe für die Monate September bis Dezember beantragen. Die Unternehmen müssen bei Antragstellung Auskunft über erhaltene Soforthilfen, Überbrückungshilfen und andere Kleinbeihilfen geben.

Die Mitwirkung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts ist Voraussetzung für die Förderung.

Sprechen Sie uns an, wir begleiten Ihr Antragsverfahren!

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Unternehmen alles Gute!

Ihre Steuerberatungsgesellschaft

Lehnen & Partner